

Amtsgericht Mitte

Az.: 7 C 5022/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Baumeister & Kollegen Verbraucherkanzlei**, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin, Gz.: DTS-017254-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 22.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche der folgenden personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018 mit Hilfe der „Meta Business Tools“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und anschließend verwendet wurden und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft wurden,
 - a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung

der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID"genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt -Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Da-

ten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren
außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat,

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.500,00 €, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.07.2024, zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Auskunfts-, Löschungs- bzw. Anonymisierungs- und Entschädigungsansprüche wegen der Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltend.

Die Beklagte, welche bis zum 27. Oktober 2021 als „Facebook Ireland LtD“ firmierte, betreibt unter anderem das soziale Netzwerk „Instagram“. Der Kläger nutzt „Instagram“ seit dem 1. Juni 2014 ausschließlich zu privaten Zwecken unter dem Benutzernamen [REDACTED]. Bei Nutzung des Netzwerks der Beklagten wird dem Kläger Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen basiert.

Hierfür entwickelte die Beklagte sogenannte „Meta Business Tools“ („Meta Pixel“, App Events über Facebook-SDK“, „Conversions API“, App Events API“) die Drittanbietern von Webseiten und Apps zur Verfügung gestellt und von diesen auf ihren Webseiten und ihren Apps eingebunden werden. Mit diesen Business Tools verfolgt die Beklagte den Zweck, Drittunternehmen dabei zu unterstützen, die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta Produkten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten. Für die Drittanbieter gelten dabei die Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools der Beklagten in denen es auszugsweise wie folgt heißt:

(...)

3.

(...)

- c. *Du sicherst zu und gewährleitest, dass du einen stabilen und hinreichend auffälligen Hinweis für Nutzer bezüglich dem Erfassen, Teilen sowie der Verwendung der Business-Tool-Daten bereitgestellt hast, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:*

Für Websites: Einen eindeutigen und auffälligen Hinweis auf jeder Seite der Website, auf der unsere Pixel genutzt werden. Ein solcher Hinweis hat auf eine klare Erläuterung zu verlinken, die besagt, (a) dass Dritte, einschließlich Meta, möglicherweise Cookies, Web Beacons und

sonstige Speichertechnologien nutzen, um Informationen von deinen Websites und anderen Stellen im Internet zu erfassen oder zu erhalten, und diese Informationen dann für die Bereitstellung von Messlösungen, das Anzeigen-Targeting und die Auslieferung von Anzeigen verwenden, (b) wie Nutzer sich für ein Opt-out bezüglich der Erfassung und Verwendung von Informationen für das Anzeigen-Targeting entscheiden können und (c) wo Nutzer auf einen Mechanismus zugreifen können, um eine solche Auswahl zu treffen (z. B. durch Bereitstellung von Links zu <http://www.aboutads.info/choices> und <http://www.youronlinechoices.eu/>).

Für Apps: Einen eindeutigen und auffälligen Link, der in deinen App-Einstellungen oder in jeder Datenrichtlinie und aus jedem Store bzw. von jeder Website aus, in der/dem deine App vertrieben wird, leicht zugänglich ist. Dieser Link muss auf eine klare Erläuterung verlinken, die besagt, (a) dass Dritte, einschließlich Meta, möglicherweise Informationen von deiner App und anderen Apps erfassen bzw. erhalten und diese Informationen dann für die Bereitstellung von Messlösungen und das Anzeigen-Targeting und die Auslieferung von Anzeigen verwenden, und (b) wie und wo Nutzer sich für ein Opt-out bezüglich der Erfassung und Verwendung von Informationen für das Anzeigen-Targeting entscheiden können.

d. In Rechtsordnungen, in denen für das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät eines Endnutzers und das Zugreifen auf diese eine informierte Einwilligung erforderlich ist (wie u. a. in der Europäischen Union), musst du in nachprüfbarer Weise sicherstellen, dass ein Endnutzer alle erforderlichen Einwilligungen erteilt, bevor du Meta-Business-Tools nutzt, um Meta das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät des Endnutzers und den Zugriff auf diese zu ermöglichen. (Vorschläge zur Implementierung von Einwilligungsmechanismen findest du in unserer Ressource zur Cookie- Einwilligung.)

Wegen der weiteren Einzelheiten der Nutzungsbedingungen wird auf die Anlage B5 (Blatt 62 der Anlagen zur Klageerwiderung) Bezug genommen.

Wurden Meta Business Tools auf einer Webseite oder in einer App eingebunden, übermitteln die-

se bereits beim Aufruf der Webseite bzw. der App die IP-Adresse des Nutzers, sowie den User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen) an die Beklagte. Darüber hinaus werden – soweit die Webseiten – bzw. App-Betreiber dies integrieren und der Nutzer entsprechende Informationen eingibt – die E-Mail des Nutzers, seiner Telefonnummer, sein Vor- und Nachname, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und der Ort, an dem er sich befindet, an die Beklagte übermittelt. Darüber hinaus werden die sog. interne Klick-ID der Meta Ltd., sowie die interne Browser-ID der Meta Ltd. an diese übertragen. Bei diesen Daten handelt es sich um Cookies, also Textdateien, mit einem bestimmten individuellen Zusatz. Durch diesen Zusatz ist es möglich, den Aufruf einer Drittwebseite, auf der die Meta Business Tools eingebunden sind, und die Aktionen des Nutzers auf der Webseite eindeutig einer bestimmten Person zuzuordnen, die über ein Facebookkonto verfügt. Ferner werden die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die vom Nutzer angeklickten Buttons, sowie die weiteren, von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion des Nutzers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren, an die Beklagte übertragen. Gleiches gilt, sofern die Meta Business Tools in Apps integriert werden. In dem Fall werden der Name der App, der Zeitpunkt des Besuchs, die vom Nutzer in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen des Nutzers in der jeweiligen App dokumentieren, an die Beklagte übermittelt.

Eine Vielzahl an Webseiten haben die Meta Business Tools integriert. Insoweit wird auf die Anlage K2 zur Klageschrift (Blatt 151 der Akte) Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11. Juni 2024 machte der Kläger gegenüber der Beklagten Auskunfts-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche unter Fristsetzung bis zum 2. Juli 2024 geltend. Wegen der Einzelheiten des Aufforderungsschreibens wird auf die Anlage K3 zur Klageschrift (Blatt 163 ff. der Akte) Bezug genommen. Hierauf reagierte die Beklagte vorgerichtlich nicht.

Der Kläger behauptet, durch die Geschäftspraxis der Beklagten werde in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Er habe das Gefühl, im Privatleben vollständig von der Beklagten überwacht zu werden. Er fühle sich der Beklagten aufgrund deren Marktmacht ausgeliefert, da er, wenn er die Apps der Beklagten löscht, einen Großteil seiner sozialen Kontakte verliere. Der Kläger behauptet weiter, dass sich sein Nutzungsverhalten beim Besuch von Internetseiten oder Apps bereits geändert habe, da er zögere, diese aufzurufen, weil er nicht wisse, ob er hierbei von Meta getrackt werde. Er befürchte, aufgrund der Übermittlung der Daten in die USA

die Kontrolle über diese verloren zu haben. Schließlich habe er große Sorge, dass mithilfe von KI eine noch individuellere Analyse seiner Person einschließlich Manipulation erfolgen könne.

Nach Zustellung der Klageschrift hat die Beklagte durch außergerichtliches Schreiben vom 15. Januar 2025 auf das Auskunftsersuchen des Klägers reagiert und darin unter anderem mitgeteilt:

„Vor dem Hintergrund, dass Ihr Mandant nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ eingewilligt hat, verarbeitet Meta keine personenbezogenen Daten Ihres Mandanten im Rahmen der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Folglich kann Meta auch keine Informationen hinsichtlich des Begehrens Ihres Mandanten bereitstellen. Sofern sich Ihre Mandantschaft entscheidet, zukünftig in die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung einzuwilligen, stellt Meta leicht verständliche Self-Service-Tools auf Instagram zur Verfügung.“

(...)

Meta hat keine Verarbeitung in Bezug auf die personenbezogenen Daten Ihres Kunden festgestellt, die in den Anwendungsbereich von Art. 22 Abs. 1 DSGVO fällt. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass keine weiteren Maßnahmen durch Meta erforderlich sind.“

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche der folgenden personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 25.05.2018 mit Hilfe der „Meta Business Tools“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und anschließend verwendet wurden und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen ██████████ der Klagepartei verknüpft wurden,
 - a. auf Dritt -Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.
 - E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei

- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt -Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat,

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu
 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.
3. die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 1.500,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.07.2024, zu zahlen.
4. die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie sei dem mit dem Klageantrag zu 1. geltend gemachten Auskunftser-

suchen der Klägerseite nachgekommen, sodass die Forderung gegenstandslos geworden sei. Die Datenerhebung auf Drittwebseiten und -Apps sei rechtmäßig, verantwortlich für die Einholung einer Einwilligung seien die Betreiber der Drittwebseiten bzw. Apps. Die Datenverarbeitung mittels der Meta Business Tools sei rechtmäßig und stünde im Einklang mit der DSGVO.

Die Beklagte meint, ein Recht auf Anonymisierung gebe es nach der DSGVO nicht. Zudem könne der Kläger die mit seinem Konto verknüpften und von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten von seinem Konto trennen.

Mangels tatsächlich erlittenen Schadens können die Klägerseite auch Schmerzensgeld nicht verlangen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstand es wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die begehrten Auskünfte (I.), Löschung bzw. Anonymisierung seiner Daten (II) sowie Schadensersatz in geltend gemachte Höhe (III.). Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten kann er ebenfalls in beantragter Höhe verlangen (IV.).

I.

Der Kläger hat zunächst einen Anspruch gegen die Beklagte auf Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO. Danach kann die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke; [...]
- b) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezo-

genen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen; [...]

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Die im Klageantrag zu 1. genannten Daten stellen personenbezogene Daten des Klägers iSd. Art. 4 Nr. 1 DSGVO dar. Hierunter fallen alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Hierzu gehören unzweifelhaft die E-Mail des Klägers, dessen Vor- und Nachname nebst Geburtsdatum und Geschlecht, seine Telefonnummer und der Ort, an dem er sich aufhält. Ebenso handelt es sich bei der IP-Adresse des genutzten Clients um personenbezogene Daten. Auch die internen Klick-ID, sowie internen Browser-ID der Beklagten stellen personenbezogene Daten dar, weil hierdurch die Aufrufe der Drittwebseite nebst dortiger Aktionen dem Instagram-Konto des Klägers zugeordnet werden können. Auch die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die vom Kläger angeklickten Buttons, sowie die „Event“-Daten, welche die Interaktion des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren, sind personenbezogene Daten, da sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen des Klägers zugeordnet werden können und dadurch Informationen über diesen beinhalten. Hierdurch erhält die Beklagte Aufschluss darüber, wann und wie der Kläger bestimmte Webseiten suchte und in welcher Form er auf diesen agierte. Gleiches gilt für die vom Kläger genutzten und besuchten Apps. Die Daten zum User-Agent des Clients, welche ausweislich des klägerischen Vortrags, welchem die Beklagte nicht entgegengetreten ist, die für das Digital Fingerprinting nutzbaren Daten darstellen, sind

ebenfalls personenbezogene Daten. Nichts anderes gilt für die Lead-ID, die Abonnement-ID, die anon_id sowie die externe ID anderer Werbetreibender. Denn als „ID“ stellen sie Identitätsdokumente bzw. Kennungen des Klägers dar, bezüglich seiner Aktionen/Kontakte im Internet als potenzieller Kunde („Lead“), als Abonnent und hinsichtlich Installationen, sowie die Kennung des Klägers bei anderen Werbetreibenden (vgl. für einen gleichlautenden Sachverhalt LG Münster, Urteil vom 29. Januar 2025, 4 O 241/23).

Anders als die Beklagte meint, musste der Kläger insoweit auch nicht konkreter zu seinem Nutzungsverhalten, insbesondere zum Besuch bestimmter Webseiten, vortragen. Die Datenverarbeitung durch die Beklagte ist unstreitig. Diese hat nicht bestritten, personenbezogene Daten des Klägers auf Webseiten und Apps mittels ihrer Business Tools von Drittunternehmen erhalten, diese gespeichert und zu verschiedenen Zwecken verarbeitet zu haben. Sie hat lediglich bestritten, dass sie diese Daten zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung nutzt. Die Verarbeitung liegt daher erstens in der Erhebung personenbezogener Daten der Nutzer, wenn diese Nutzer Websites oder Apps aufrufen und dort gegebenenfalls Informationen eingeben, indem sie sich registrieren oder Online-Bestellungen aufgeben, zweitens in der Verknüpfung dieser Daten mit dem jeweiligen Nutzerkonto des sozialen Netzwerks und drittens in der Verwendung dieser Daten (EuGH, Urteil vom 04.07.2023, Rs. C-252/21, Rn. 71, zit. nach juris). Da die Beklagte über die Daten des Klägers verfügt, kann sie sich insoweit auch nicht auf ein Bestreiten mit Nichtwissen zurückziehen. Dem Kläger als Verbraucher ist es auch schwer möglich, herauszufinden, auf welchen Internetseiten die Business Tools der Beklagten installiert sind oder waren. Demgegenüber ist es der Beklagten unschwer möglich, in ihrem Datenbestand zu sehen, welche Daten von welchen Drittwebseiten und Apps sie verarbeitet hat. Im Übrigen ist aber auch nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass der Kläger Webseiten und Apps genutzt hat, auf denen die Business Tools der Beklagten installiert waren. Insoweit trägt die Beklagte im Schriftsatz vom 16. Januar 2025 (Blatt 71 der Akte) selbst vor, dass die Business Tools allgegenwärtiger und integraler Bestandteil der alltäglichen Internetnutzung und ihrer Funktionen seien und Millionen von Organisationen diese auf ihren Webseiten oder Apps nutzen.

Die Beklagte ist im Hinblick auf die von ihr, insbesondere auch die durch Meta Business Tools erhobenen personenbezogenen Daten des Klägers (gemeinsam) Verantwortliche. Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche be-

ziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und –Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit dem Drittwebseitenbetreiber bzw. dem Anbieter der App gemeinsam Verantwortlicher. Die Beklagte bestimmt die Zwecke der Verarbeitung, indem sie die Daten zur Persönlichkeitsprofilerstellung nutzt und damit für sich und Dritte Analysemöglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso stellt sie die Mittel zur Datenverarbeitung bereit, da sie streitgegenständlichen Meta Business Tools entwickelt hat und Dritten zur Verfügung stellt (Vgl. LG Münster a.a.O.).

Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist auch nicht durch Erfüllung erloschen. Insofern nimmt das Gericht nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage auf die insoweit zutreffenden Ausführungen des LG Münster in vorstehende Entscheidung, der ein identischer Sachverhalt zugrunde lag, Bezug. Darin heißt es:

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die - gegebenenfalls konkludente - Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberichtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (LG Köln, Urteil vom 7. Januar 2025 – 14 O 472/23 –, Rn. 146, m.w.N., juris). Darlegungs- und beweisbelastet hinsichtlich der die Erfüllung begründenden Umstände ist die Beklagte. Eine Erklärung, die Auskunft sei vollständig erfüllt, vermag das Gericht nicht feststellen.

Zwar hat die Beklagte bezüglich des Auskunftsersuchens auf Ihr Schreiben vom 25. Januar 2025 verwiesen und erklärt, dass sie auf das Auskunftsersuchen der Klägerseite eingegangen sei, daher müsse der Antrag zu 1. vollumfänglich zurückgewiesen werden, da die Forderung gegenstandslos geworden sei. Im Schriftsatz vom 20. Juni 2025 heißt es dazu weiter, dass man *das Auskunftsbegehrten der Klägerseite bereits mit einem außergerichtlichen Schreiben adressiert habe, bzw. bereits auf das Auskunftsverlangen der Klägerseite geantwortet habe*. Dies war nach Ansicht des Gerichts nicht ausreichend. Im Urteil des LG Münsters heißt es hierzu richtigerweise und auf den hiesigen Fall übertragbar:

Dies ist nicht mit einer Erklärung, die Auskunft sei vollständig erfüllt, gleichzusetzen. Die Beklagte ist anwaltlich durch eine der führenden internationalen Anwaltssozietäten vertreten, bei der davon ausgegangen werden kann, dass die verwendeten Worte sehr sorgfältig ausgewählt wurden. Die Behauptung einer vollständigen Erfüllung findet sich gerade nicht in den Schriftsätzen, sondern nur der tatsächliche Vortrag des „Eingehens“ auf das Auskunftsersuchen. Soweit sich die Beklagte darauf berufen hat, sie habe „keine streitgegenständliche Datenverarbeitung“ vorgenommen, hat diese Aussage keine tatsächliche Grundlage, sondern fußt offensichtlich auf der irrgen Rechtsauffassung, die Drittunternehmen seien die maßgeblich Verantwortlichen der Datenverarbeitung durch die Meta Business Tools. In einem solchen Fall, in welchem die Beklagte sich rechtsirrig nicht zur Auskunft verpflichtet ansieht, ist diese Auskunft nachzuholen. Gleiches gilt für die Aussage, sie habe „keine Verarbeitung in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Klageseite festgestellt..., die in den Anwendungsbereich von Art. 22 Abs. 1 DSGVO“, denn auch dies beruht auf einer unzutreffenden Rechtsauffassung und nicht auf Tatsachen. Auch der Verweis auf das Vorhandensein von Self-Service-Tools ist nicht ausreichend. Zum einen da er unter der missverständlichen Prämissen erfolgt ist, die Beklagte habe „die streitgegenständliche Datenverarbeitung“ nicht vorgenommen, zum anderen hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt, dass sich die von der Klägerin begehrten Informationen über die Self-Service-Tools abrufen lassen. So führt die Beklagte auf der von ihr auf S. 3 ihres außergerichtlichen Schreibens angegebenen Hilfeseite (<https://www.facebook.com/help/2207256696182627/>) auf: „Wir erhalten mehr Einzelheiten und Aktivitäten, als du unter „Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ siehst.“

II.

Der Kläger hat darüber hinaus einen Anspruch auf Löschung bzw. vollständige Anonymisierung der streitgegenständlichen Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 lit d. DSGVO.

Denn die Beklagte hat als Verantwortliche (s. oben) unrechtmäßig die im Tenor genannten personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet, § 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO. Gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO ist die Verarbeitung jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen. Da sämtliche der zuvor genannten personenbezogenen Daten an die Beklagte im Falle der Einbindung von Meta Business Tools an diese übermittelt werden, liegt auch eine Verarbeitung vor. Diese Verarbeitung war nicht rechtmäßig. Auch insoweit kann erneut auf die Ausführungen des LG Münster Bezug genommen werden, denen sich das Gericht nach eigener rechtlicher Prüfung anschließt. Darin heißt es:

Die Beklagte hat für die Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage. Die Beklagte kann sich insbesondere nicht auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO berufen. Bereits nach ihrem eigenen Vortrag deckt eine solche Einwilligung lediglich die weitere Verarbeitung auf ihren Servern ab. Für die Erhebung der zuvor genannten Daten der Klägerin auf den Drittwebseiten bzw. der App und die Übermittlung dieser Daten an die Beklagte stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, dass sie keine Rechtsgrundlage benötige, sondern hierfür aufgrund der Nutzungsbedingungen zur Einbindung der Meta Business Tools die jeweiligen Drittwebseitenanbieter bzw. die Anbieter der App verantwortlich sind. Diese Auffassung teilt das Gericht nicht. Im Gegenteil: Nach Auffassung des Gerichts benötigt die Beklagte auch für diese Verarbeitung eine Rechtsgrundlage. Bereits aus dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 DSGVO ergibt sich, dass die Nutzungsvereinbarung allein für das Innenverhältnis maßgeblich ist. Hierfür spricht auch der Sinn und Zweck der Norm, wonach gerade im Falle der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Schutz einer natürlichen Person bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet bleiben soll. Dies ist nur gewahrt, wenn stets eine Rechtsgrundlage für die Verar-

beitung durch einen Verantwortlichen vorhanden ist und sich die gemeinsam Verantwortlichen nicht gegenseitig dadurch entlasten können, jeweils dem anderen die Pflicht zur Einholung eine Einwilligung aufzuerlegen. In der Folge ist auch in der Literatur einhellig anerkannt, dass sämtlich gemeinsam Verantwortliche eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorlegen müssen (Kühling/Buchner/Hartung, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 62 m. w. N.; BeckOK DatenschutzR/Spoerr, 50. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 52). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 29.07.2019, C-40/17, fashion-id. Der EuGH hat darin entschieden, dass die Einwilligung nach Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 im Falle des Einbindens eines sog. Social Plugins vor dem Erheben der Daten der betroffenen Person und deren Weitergabe durch Übermittlung erklärt werden muss. Daher obliegt es dem Betreiber der Website und nicht dem Anbieter des Social Plugins, diese Einwilligung einzuholen, da der Verarbeitungsprozess der personenbezogenen Daten dadurch ausgelöst wird, dass ein Besucher diese Website aufruft. Dem Urteil ist also lediglich zu entnehmen, dass bereits mit dem Aufruf der Webseite eine Datenverarbeitung einhergeht und deshalb bereits hierfür eine Rechtsgrundlage, hier in Form der Einwilligung, notwendig ist. Hierfür ist dann der Anbieter des Social Plugins verantwortlich. Der EuGH hat hingegen ausdrücklich nicht entschieden, dass der Anbieter des Social Plugins für die auch von ihm vorgenommene Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage benötigt, sondern vielmehr jeder Verantwortliche, im Fall des EuGHs der Webseitenbetreiber, eine Rechtsgrundlage für seine Verarbeitung benötigt. Eine solche Interpretation widerspräche vielmehr den grundlegenden Anforderungen der DSGVO, insbesondere dem Rechtmäßigkeitsgrundsatz. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Übermittlung bestimmter Daten an sie, insbesondere die Übermittlung der IP-Adresse oder des Namens der Webseite, ohnehin für eine funktionsfähige Bereitstellung der Drittwebseite erforderlich ist und eine solche Datenverarbeitung daher nach Art. 6 lit. f) DSGVO zulässig wäre. Warum zum bloßen Aufruf der Drittwebseite eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten stattfinden muss ist nicht ersichtlich. Offensichtlich sind die Drittwebseiten nicht auf Servern der Beklagten gehostet. Das rein funktionale Ausspielen der Drittwebseite ist daher auch ohne eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten technisch möglich. Das zeigt sich bereits daran, dass offensichtlich ein Aufruf von Drittwebseiten technisch möglich ist, auf denen die Meta Business Tools nicht integriert sind. Offensichtlich kann sich die Beklagte schließlich nicht darauf berufen, dass die Einholung der

Einwilligung durch den Anbieter der Drittwebseite bzw. der App praktikabler ist. Dies wird sicherlich so sein. Keinesfalls können jedoch reine Praktikabilitätserwägungen dazu führen, dass die Beklagte nicht mehr gehalten ist, eine Rechtsgrundlage für die von ihr vorgenommene Datenverarbeitung einzuholen. In Folge der rechtswidrigen Erhebung und Übersendung der personenbezogenen Daten der Klägerin, erfolgt auch die weitere Speicherung und Verarbeitung bei der Beklagten rechtsgrundlos.

Aus den vorgenannten Gründen hat der Kläger auch einen Anspruch auf Anonymisierung der gemäß des Antrages zu 1. b und c. seit dem 25. Mai 2018 gespeicherten personenbezogenen Daten. Denn die Anonymisierung stellt eine (spezielle) Form der Löschung dar, bei der sich die Rechtsgrundlage dementsprechend aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO ergibt (Kühling/Buchner/Herbst, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 17 Rn. 39a, beck-online).

III.

Der Kläger hat schließlich einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte gemäß Art. 82 DSGVO.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens, sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-507/23 –, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 21 jeweils m. w. N.).

Die Beklagte hat - wie dargelegt - gegen die DSGVO verstoßen, indem sie personenbezogenen Daten des Klägers ohne Rechtsgrundlage verarbeitete.

Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger auch einen immateriellen Schaden erlitten hat. Im Urteil des Landgerichts Münster heißt es hierzu zutreffend:

Der Begriff des "immateriellen Schadens" ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren. Dabei soll nach ErwG 146 Satz 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art

und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung reicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich. Weiter hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat. Allerdings hat der Gerichtshof auch erklärt, dass diese Person nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO verpflichtet ist, nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 dieser Verordnung darstellen.

Schließlich hat der Gerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung unter Bezugnahme auf ErwG 85 DSGVO klargestellt, dass schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des "immateriellen Schadens" den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert. Im ersten Satz des 85. Erwägungsgrundes der DSGVO heißt es, dass "[e]ine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ... – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen [kann], wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste ... oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person". Aus dieser beispielhaften Aufzählung der "Schäden", die den betroffenen Personen entstehen können, geht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff "Schaden" insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle über ihre eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung fassen wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte (BGH, Ur-

teil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 28 ff. m. w. N. zur Rechtsprechung des EuGH).

Nach diesen Maßstäben liegt es in diesem Fall auf der Hand, dass der Kläger einen solchen Kontrollverlust erlitten hat. Die Beklagte hat personenbezogene Daten des Klägers über die streitgegenständlichen Meta Business Tool ohne eine Einwilligung erhoben und bei sich gespeichert. Damit geht denknotwendigerweise einher, dass der Kläger nicht von dieser Datenerhebung wusste und er daher einen Kontrollverlust über ihn betreffende personenbezogene Daten erlitten hat. Für das Gericht ist auch ohne weiteres nachvollziehbar und auf der Hand liegend, das angesichts der Ungewissheit über den Inhalt und Umfang der von der Beklagten erfassten Daten für den Betroffenen eine Unsicherheit entsteht, wozu diese Daten genutzt werden und welche Rückschlüsse die verarbeiteten Daten auf ihn, seine Persönlichkeit, seine Einstellungen und seine Lebensweise zulassen.

Der vom Kläger erlittene immaterielle Schaden war vorliegend auf 1.500,00 EUR zu bemessen. Diese Summe erachtet des Gerichts im Rahmen des von ihm ausgeübten Ermessens nach § 287 Abs. 1 ZPO als notwendig, aber auch ausreichend, um sowohl der Ausgleichs- und Genugtungsfunktion des Schadensersatzes gerecht zu werden und außerdem als hinreichend, um dem präventiven Charakter der Norm zu genügen (vgl. bspw. LG Aachen, 12 O 470/23, Blatt 269 der Akte).

Der geltend gemachte Zinsanspruch richtet sich nach §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

IV.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten kann der Kläger in beantragter Höhe verlangen. Die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, grundsätzlich zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenen Schaden. Nach diesen Maßstäben kann sich auf der Grundlage einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO für die anwaltliche Tätigkeit ergeben (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 79 f.). Angesichts des Umstandes, dass im Hinblick auf den streitgegenständlichen Sachverhalt und das Geschäftsmodell der Beklagten zahlreiche Rechtsfragen - jedenfalls höchstrichterlich - ungeklärt

sind, war die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts aus Sicht des Klägers zweckmäßig und erforderlich. Ausgehend von einem Gegenstandswert in Höhe von 3.000,00 € (vgl. LG Berlin, Beschluss vom 16.09.2024, 21 O 304/24) ergeben sich unter Berücksichtigung einer 1,3 Geschäftsgebühr (288,60 €), einer Auslagenpauschale von 20,00 € (Nr. 7002 VV RVG) und gesetzlicher Mehrwertsteuer (Nr. 7008 VV RVG) zu erstattende vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 €, von denen der Kläger freizustellen war.

V.

Die prozessualen Nebenentscheidungen richten sich nach §§ 91, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

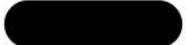
Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hin- sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter am Amtsgericht